

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Sozialpsychiatrisches Zentrum Ratingen gemeinnützige GmbH

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Ratingen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beratung, Unterstützung und Betreuung behinderter, kranker und sozial benachteiligter Menschen sowie ihrer Angehörigen im Sinne der Prävention, der Rehabilitation und der Intervention.
- (2) Die Tätigkeit der Gesellschaft erfolgt aus dem Selbstverständnis und der Zielbestimmung der Caritas als einer Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche
- (3) Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erbringung ambulanter Dienstleistungen für den Personenkreis der behinderten, kranker und sozial benachteiligten Menschen sowie ihren Angehörigen. Hierzu gehören insbesondere:
- Kontakt – und Beratungsstelle
 - Ambulante Hilfen zum selbständigen Wohnen
 - Tagesstrukturierende Maßnahmen und Angebote
 - Umsetzung und Weiterentwicklung von Angeboten, die behinderten, kranken und sozial benachteiligten Menschen ein selbstbestimmtes und menschenwürdiges Leben in der Gemeinde ermöglichen,
 - Entwicklung und Umsetzung von Weiterbildungsangeboten.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes dienlich oder das Unternehmen zu fördern geeignet erscheinen.

- (5) Die Gesellschaft kann gleichartige oder ähnliche Unternehmen erwerben, sich an solchen beteiligen und deren Vertretung und Geschäftsführung übernehmen sowie Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. Abgabenordnung).
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Diese Beschränkung gilt nicht für Ausschüttungen an Gesellschafter im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Vornahme der Ausschüttung als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt sind. Andere nach den Vorschriften der AO über die für steuerbegünstigte Zwecke geregelte Zuwendung und Mittelüberlassung sind nur an Gesellschafter zulässig, die selbst als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt sind.
- (5) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (6) Es darf keine Person, durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft im Deutschen Caritasverband Kirchenrechtliche Aufsicht

- (1) Die Gesellschaft
 - übt ihre Tätigkeit ausschließlich im Sinne der Caritas der Katholischen Kirche aus.
 - erkennt die vom Erzbischof von Köln erlassene „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15.10.1993, Seite 222 ff., in der Fassung vom 24.10.2005, Amtsblatt vom 01.11.2005, Seite 325) sowie die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für die Erzdiözese Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15.08.2008, Seite 185 ff.) und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.
 - erteilt dem Diözesan-Caritasverband Köln alle für die Erfüllung seiner Aufgaben als Spitzenverband erforderlichen Auskünfte und stimmt sich in der fachlichen und konzeptionellen Arbeit mit ihm ab.
- (2) Die Gesellschaft unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchenrechtes über kirchliche Vereinigungen (cc. 305, 323, 325, 1301 cic) der Aufsicht des Erzbischofs von Köln.
- (3) Der Wirtschaftsplan, der den Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan umfasst, bedarf bezüglich der Gesellschaft und seiner verbundenen Unternehmen der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.
- (4) Der Erzbischof von Köln und der Diözesan-Caritasverband haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen der Gesellschaft und seiner verbundenen Unternehmen zu nehmen, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen und weitere Auskünfte zu verlangen.
- (5) Die erstmalige Autorisierung sowie jede Änderung des Gesellschaftsvertrages sowie die Auflösung der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Rechts-

wirksamkeit vor Eintragung in das Handelsregister der schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs von Köln.

- (6) Die Gesellschaft informiert das Erzbischöfliche Generalvikariat und den Diözesan-Caritasverband frühzeitig über geplante Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Gesellschafterwechsel bzw. Wechsel bei der Zusammensetzung der kirchlichen Anteilseigner.
- (7) Der Zustimmung des Erzbischofs von Köln bedarf auch die Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion, der Zusammenschluss von Vereinigungen sowie die Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz, die Begründung (einschließlich des Erwerbs) von Beteiligungen jeder Art durch die Gesellschaft an anderen juristischen Personen sowie die Übertragung und sonstige Verfügung (einschließlich der Veräußerung von Geschäftsanteilen und des Beitritts neuer Gesellschaften sowie Belastungen des Geschäftsanteils) über Gesellschaftsanteile oder Teile der selben. Beteiligungen, die der reinen Vermögensanlage dienen, z. B. Aktienanlagen, sind hiervon nicht erfasst.
- (8) Die Gesellschaft unterliegt der Prüfung durch das Erzbistum Köln nach Maßgabe der Revisionsordnung für das Erzbistum Köln vom 15.12.2005 (Amtsblatt f. d. Erzbistum Köln von 15.12.2005 Nr. 332) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (9) Die Gesellschaft ist Mitglied des Caritasverbandes für den Kreis Mettmann e.V. Sie ist damit zugleich Mitglied des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V., von dem sie spitzenverbandlich vertreten wird.
- (10) Die Gesellschaft anerkennt die Mitgliedschaftsbedingungen nach der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V. in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

- (3) Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 können für Rechnung der Gesellschaft Geschäfte abgeschlossen werden.

§ 6

Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung an der Gesellschaft mit einer Frist von 18 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, erstmals allerdings zum 31. Dezember 2015.
- (2) Kündigt ein Gesellschafter, so scheidet er aus der Gesellschaft aus.
- (3) Die Kündigung hat gegenüber der Gesellschaft selbst und gegenüber allen anderen Gesellschaftern mittels Einschreibebrief (Einschreiben/Einwurf) zu erfolgen. Maßgebend für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Tag der Aufgabe des Kündigungsschreibens zur Post.
- (4) Vom Tage der Kündigung bis zum Kündigungsstichtag ruht das Stimmrecht des kündigenden Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung.
- (5) Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft, so wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern allein fortgesetzt. Die verbleibenden Gesellschafter können jedoch auch die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Wurde der Geschäftsanteil des durch die Kündigung ausscheidenden Gesellschafters nicht bis zum Ablauf der Kündigungsfrist übernommen oder eingezogen, so tritt die Gesellschaft in Liquidation.

§ 7

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 EUR (in Worten: fünfzigtausend Euro).
- (2) Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in

1. einen Geschäftsanteil in Höhe von 25.500,00 EUR –in Worten: fünfundzwanzigtausendfünfhundert Euro- (Geschäftsanteil Nr. 1), den der Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Ratingen übernimmt,
 2. einen Geschäftsanteil in Höhe von 24.500,00 EUR –in Worten: vierundzwanzigtausendfünfhundert Euro- (Geschäftsanteil Nr. 2), den die Diakonie im Kirchenkreis Düsseldorf Mettmann gGmbH übernimmt.
- (3) Auf die übernommenen Geschäftsanteile sind jeweils Geldeinlagen in Höhe der Nennbeträge der Geschäftsanteile zu leisten. Die Geldeinlagen sind in voller Höhe vor Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister einzuzahlen.
- (4) Die Gesellschafter verpflichten sich im Innenverhältnis untereinander zur Zahlung von jährlichen Zuschüssen zu den Betriebskosten der Gesellschaft in dem zur nachrangigen Finanzierung erforderlichen Umfang. Sie werden hierüber eine gesonderte Vereinbarung schließen. Eine irgendwie geartete Nachschusspflicht der Gesellschafter im Verhältnis zur Gesellschaft wird damit nicht begründet. Eine Kündigung der gesonderten Vereinbarung gilt als Kündigung des Gesellschaftsvertrages.

§ 8

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.
- (2) Die Abtretung oder Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit vorheriger Zustimmung beider Gesellschafter zulässig. Eine Veräußerung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils ist nur an juristische Personen zulässig, die als gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannt sind.
- (3) Die Geschäftsanteile können von der Gesellschaft dann eingezogen werden, wenn die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil des Gesellschafters betrieben oder über das Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

- (4) Über die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließt die Gesellschafterversammlung. Die betroffenen Gesellschafter oder ihre Vertreter sind nicht stimmberechtigt. Im Falle des Einzuges des Geschäftsanteils erhält der betroffene Gesellschafter nur den Nennwert seiner Stammeinlage erstattet.
- (5) Die Mehrheit der Geschäftsanteile kann nur durch juristische Personen als Träger von Einrichtungen und Diensten gehalten werden, die entweder vom Deutschen Caritasverband anerkannte Fachverbände oder Vereinigungen sind oder die nach ihrer Satzung und Tätigkeit im Verbandsbereich Aufgaben der Caritas erfüllen sowie sonstige juristische Personen als Träger von Einrichtungen oder Diensten, die von der zuständigen kirchlichen Autorität als kirchliche Vereinigung anerkannt wurden.

§ 9

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- (1) die Gesellschafterversammlung,
- (2) die Geschäftsführung.

§ 10

Gesellschafterversammlung

- (1) Eine Gesellschafterversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden und zwar innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit mindestens 14-tägiger Frist (Absendetag) einberufen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften fassen, wenn alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
- (3) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

- (4) Der / die Geschäftsführer der Gesellschaft nimmt / nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, soweit diese nicht eine Nichtteilnahme beschließt.
- (5) Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist von einem vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu benennenden Protokollführer über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist den Gesellschaftern und der Geschäftsführung zuzusenden, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
- (6) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- (7) In besonderen Fällen kann ein Beschluss auch dadurch gefasst werden, dass telefonisch oder schriftlich im Umlaufverfahren die Gesellschafterversammlung dem Beschluss zustimmt. Der so zustande gekommene Beschluss ist in der nächsten Gesellschafterversammlung zu protokollieren.
- (8) Bei schriftlicher Beschlussfassung ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsführung mitzuteilen, sofern nichts anderes beschlossen wurde.
- (9) Beschlüsse werden, sofern nicht durch das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (10) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn beide Gesellschafter vertreten sind.
- (11) Jeder Gesellschafter kann maximal zwei Gesellschaftervertreter in die Gesellschafterversammlung entsenden. Werden zwei Gesellschaftervertreter entsandt, haben sie gemeinsam eine Stimme.
- (12) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung, insbesondere bei der Ausübung des Stimmrechtes, durch einen bevollmächtig-

ten anderen Gesellschafter oder durch eine bevollmächtigte zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete sachkundige Person vertreten lassen oder in deren Beistand erscheinen.

- (13) Die Teilung eines Geschäftsanteils erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss kann nur mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters gefasst werden.

§ 11

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben. Sie hat insbesondere zu beschließen über:

1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Beitritt weiterer Gesellschafter, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
2. Veräußerung und Teilung von Geschäftsanteilen der Gesellschafter,
3. Auflösung der Gesellschaft,
4. Bestellung des Abschlussprüfers und Festlegung des Prüfungsumfanges,
5. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
6. Beteiligung an anderen Gesellschaften.

§ 12

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Gesellschafterversammlung obliegt die Beratung und Überwachung der Geschäftsführung. Ferner ist sie auch für die Überwachung und Beratung der Geschäftsführung in den Beteiligungen und verbundenen Unternehmen zuständig. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat sie insbesondere von ihrem Recht auf Berichterstattung durch die jeweilige Geschäftsführung und von ihrem Prüfungsrecht nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch zu machen und darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel beseitigt werden.

- (2) Die Gesellschafterversammlung ist darüber hinaus zuständig für:
1. die Entscheidung über den Abschluss und Beendigung der Dienstverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsführung sowie Entlastung der Geschäftsführung,
 2. die Entscheidung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 3. Feststellung des Wirtschaftsplanes (Investitions-, Finanzierungs- und Erfolgsplan) sowie der Nachtragspläne,
 4. Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse, die der Gesellschafterversammlung zur ausschließlichen Entscheidung vorbehalten sind,
 5. grundsätzliche Fragen der strategischen Zielsetzung und Organisation der Gesellschaft und der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 6. Beratung des der Gesellschafterversammlung vorzulegenden Jahresabschlusses,
 7. Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Gesellschaft gegen Mitglieder der Geschäftsführung zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen gegen diese.

§ 13

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, ist dieser alleinvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (3) Geschäftsführer können durch Gesellschafterbeschluss für ein bestimmtes einzelnes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB

befreit werden. Ebenso können sie durch Gesellschafterbeschluss für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

- (4) Zuständig für die Bestellung und Einstellung sowie für die Abberufung eines Geschäftsführers ist ausschließlich die Gesellschafterversammlung.
- (5) Die Bestimmungen in Absätzen (1) bis (4) gelten entsprechend im Falle der Liquidation der Gesellschaft für den oder die Liquidatoren.
- (6) Die Geschäftsführung ist für die Führung des laufenden Geschäftsbetriebes der Gesellschaft verantwortlich. Sie hat sich am Zweck der Gesellschaft, der Zielsetzung und Aufgabenstellung ihrer Einrichtungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu orientieren. Die Geschäftsführung hat Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gesellschaft und ihrer Einrichtungen zu besorgen.
- (7) Die Geschäftsführung ist an die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gebunden.

§ 14

Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss und - soweit gesetzlich erforderlich - den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt die Gesellschafterversammlung. Sie beschließt auch über die Ergebnisverwendung, also darüber, inwieweit der Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags in Gewinnrücklagen eingestellt, als Gewinn vorgetragen oder an die Gesellschafter ausgeschüttet wird. Der ausgeschüttete Gewinn steht den Gesellschaftern entsprechend ihren Geschäftsanteilen zu.
- (3) Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Nach Eingang des Prüfungsberichtes hat die Geschäftsführung ihn unverzüglich den Gesellschaftern zuzuleiten. Nach Beratung ist der

Jahresabschluss der Gesellschafterversammlung mit einem Beschlussvorschlag zur Feststellung vorzulegen.

§ 15

Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Den Gesellschaftern und den Geschäftsführern der Gesellschaft kann Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilt werden. Über Art und Umfang der Befreiung beschließen die Gesellschafter einstimmig.

§ 16

Haftung der Organmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung tragen jeweils in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für ihre Tätigkeit, auch wenn die Wahrnehmung von Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen wurde. Soweit eine persönliche Haftung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung gegenüber Dritten bestehen sollte, werden sie durch die Gesellschaft von den Ansprüchen Dritter freigestellt.
- (2) Gegenüber der Gesellschaft haften die Mitglieder der Gesellschafterversammlung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und soweit keine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht. Die Beweislast für das Verschulden trägt die Gesellschaft.

§ 17

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die steuerbegünstigten Gesellschafter oder deren steuerbegünstigte Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 18

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 19

Gründungsaufwand

Die Gründungskosten (Kosten des Notars nach der Kostenordnung, Gerichtskosten beim Registergericht und Bekanntmachungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem geschätzten Betrag von 2.500,00 EUR; etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile.

§ 20

Schlussbestimmungen

- (1) Im übrigen gelten die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine andere vereinbart werden, die unter Berücksichtigung des im übrigen unveränderten Vertragsinhaltes der ursprünglich beabsichtigten Regelung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Dasselbe gilt im Falle einer Lücke. Soweit eine gesetzliche Bestimmung die Einhaltung einer bestimmten Form erfordert, sind die Gesellschafter verpflichtet, am formgerechten Zustandekommen einer solchen Ersatzbestimmung mitzuwirken.

Hiermit ist der Gesellschaftsvertrag festgestellt.

Bescheinigung gemäß § 54 GmbH-Gesetz

Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 24. Juni 2013 -meine Urkunde UR.Nr. 1596/2013 B- und die unveränderten Bestimmungen mit dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrag vom 21. Dezember 2011 -meine Urkunde UR.Nr. 1752/2011 B- übereinstimmen.

Ratingen, den 24. Juni 2013



A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'J' followed by a surname that is partially obscured by the 'J'.

Dr. Jens Bormann, Notar